RMF-2EL-3320-4-62

Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, **Abschnitt A-Katzwang**, im Gebiet der Städte Nürnberg und Schwabach

Ergebnisprotokoll

zum Erörterungstermin vom 28.04.2026 und 29.04.2026

im

Großen Saal des Gemeinschaftshauses Langwasser

Verhandlungsleiter: Ltd. Regierungsdirektor Wolf, Regierung von Mittelfranken
Anwesende: Anwesenheitslisten (in den Akten der Planfeststellungsbehörde)

1. Verhandlungstag

Der Verhandlungsleiter (VL) eröffnet den Termin um 10:00 Uhr.

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung

Nach Begrüßung der Anwesenden sowie Vorstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken sowie Vertreterinnen und Vertretern der Vorhabensträgerin fragt der VL, ob Einwände gegen die Zulassung der Öffentlichkeit zum Erörterungstermin bestehen. Er stellt sodann fest, dass niemand der Zulassung von Presse und Öffentlichkeit zum Termin widerspricht. Er lässt deshalb die Anwesenheit von Pressevertretern sowie die Öffentlichkeit zum Erörterungstermin zu. Im Anschluss rekapituliert der VL die bisherigen Verfahrensschritte und erläutert Sinn und Zweck des Erörterungstermins. Er weist auf die zu fertigende Niederschrift und die zu diesem Zweck erfolgende Tonaufzeichnung des Termins hin. Er gibt bekannt, dass ein Ergebnisprotokoll dieses Termins in anonymisierter Form auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht wird. Sodann stellt er die öffentlich bekannt gemachte Tagesordnung vor.

Tagesordnungspunkt 2: Planrechtfertigung/Erforderlichkeit des Vorhabens

Der VL erläutert, dass das Vorhaben in der Anlage des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) aufgeführt sei. Der Gesetzgeber habe insofern über den Bedarf des Vorhabens entschieden. Der Planfeststellungsbehörde stehe diesbezüglich keine Entscheidungskompetenz zu.

Es gibt keine Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt.

Tagesordnungspunkt 3: Planungsalternativen/-varianten

Einwender 1 fragt, warum als Ersatz für die bestehende Leitung nicht eine Freileitung mit gleicher Spannung, auf 220 kV-Ebene, ausreichend sei. Außerdem möchte er wissen, wer den Bedarf, den der Netzbetreiber angemeldet habe, kontrolliert habe. Man habe sich bei Bekanntwerden der Pläne an verschiedene politische Vertreter gewandt, aber niemand habe erklären können, warum das Vorhaben in dem beantragten Umfang benötigt werde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) erklärt, dass die Übertragungsnetzbetreiber den Bedarf ermittelten, da sie das Netz betrieben und somit die entsprechenden Daten zur Verfügung hätten. Die Spannungsebene von 380 kV stelle mittlerweile den Stand der Technik dar, um das Netz effizient betreiben zu können. Über die tatsächliche Notwendigkeit eines Vorhabens entscheide letztlich der Bundesgesetzgeber, der den Bedarf für die gegenständliche Leitung durch die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan festgestellt habe.

Einwender 2 hinterfragt, ob man sich den Stand der Technik überhaupt noch leisten könne. Der Bedarf für die Juraleitung sei über den Bundesbedarfsplan festgelegt worden, nicht aber die Art und Weise. Es wird eine wirtschaftliche Umsetzung des Projekts angemahnt. Es fehlten für das Projekt ordentliche Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, verschiedene Alternativen und Lösungsansätze. Der Einwender kritisiert, dass der zuständige Risikomanager, der von zentraler Bedeutung bei einem solchen Großprojekt sei, bei diesem Erörterungstermin nicht anwesend sei. Risikoignoranz habe bereits mehrmals zu großen Katastrophen geführt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) erläutert, dass die Aufgabe eines Risikomanagers das Management nicht aber die Identifizierung von Risiken sei. Hierfür seien die Gutachter und Fachleute zuständig, die hier anwesend seien. Es gebe selbstverständlich einen Risikomanager, dessen Anwesenheit sei beim Erörterungstermin aus Sicht der Vorhabensträgerin allerdings nicht erforderlich.

Weitere Einwender beanstanden, dass die Angaben zu Bedarf und Notwendigkeit der Leitung nicht nachvollziehbar seien und mahnen an, dass es die Akzeptanz des Projekts steigere, wenn erklärt werde, warum es die Leitung überhaupt brauche.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) führt aus, dass die Netzentwicklungsplanung ein komplexes Thema sei. Dieser Erörterungstermin sei aber nicht zur Diskussion über den Netzentwicklungsplan gedacht. Der Bedarf der Leitung sei über die Aufnahme in den Bundesbedarfsplan festgestellt und damit nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens. Die Notwendigkeit des Umbaus der Energieinfrastruktur in Deutschland in Folge der Änderung der Kraftwerksstruktur sei allgemein bekannt und politisch gewollt. Im Grobem sei eine Erhöhung der Übertragungsnetzkapazität erforderlich, um die von erneuerbaren Energien erzeugten Spitzen zu verteilen.

Ein Vertreter der Bürgerinitiative (im Folgenden: BI) Katzwang möchte wissen, ob eine Freileitung im Süden von Schwabach nicht verträglicher und kostengünstiger sei. Die Untertunnelung Katzwangs sei für die Bewohner Katzwangs zwar besser als der Bestand, aber es blieben dennoch Belastungen für die Bevölkerung - insbesondere dort, wo Bürger sehr nahe am Tunnel wohnten.

Ein Vertreter des Umweltamtes der Stadt Nürnberg ergänzt, dass nach Ansicht der Stadt Nürnberg beim Variantenvergleich der Vorhabensträgerin die Auswirkungen der beantragten Tunnelvariante nicht hinreichend bewertet worden seien. Insbesondere seien die Massenbewegungen von 180.000 t für den Tunnel, die 20.000 m^3 Erdaushub für die Kabelgräben, die Flächeninanspruchnahme von mehreren Hektar für die Kabelübergangsanlagen, der Wasserverbrauch von ca. 2 Mio. m^3 während des Baus sowie die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und die „Wässerwiesen“ nicht ausreichend gewürdigt worden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) gibt an, dass im Rahmen des Raumordnungsverfahrens verschiedene Varianten geprüft worden seien. Man habe diese Variantenuntersuchung in die Planfeststellungsunterlagen aufgenommen und habe bei Erstellung der Planfeststellungsunterlagen geprüft, ob die für die Raumordnung getroffenen Annahmen noch aktuell seien. Die Variante durch das Rednitztal, südlich von Schwabach, sei zum einen ca. 10 km länger, was per se Kosten verursache. Zum anderen seien verschiedenste

Auswirkungen auf Wohnbebauung und Naturräume zu berücksichtigen, die ebenfalls Kosten produzierten. Es sei bei der Variantenwahl in der Raumordnung berücksichtigt worden, dass die Tunnellösung dennoch kostenintensiver sei. Man arbeite dabei aber nicht mit absoluten Zahlen, sondern mit Relationen, da Baukosten stark schwankten. Man habe für die Tunnelvariante im Vergleich zur Variante südlich von Schwabach etwa 1,5-fach höhere Kosten ermittelt. Diese Mehrkosten seien aber durch die Minimierung sehr vieler verschiedener Auswirkungen gerechtfertigt.

Ein Vertreter der BI-Allianz P 53 fragt, ob beim Variantenvergleich die Kostenangaben lebenszyklusgerecht oder nur die Initialkosten zur Erstellung berücksichtigt worden seien. Er gibt zu bedenken, dass die Lebensdauer einer Freileitung bei ca. 80 Jahren liege, während die Lebensdauer bei Erdkabeln bei ca. 40 bis 50 Jahren angegeben sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) antwortet, dass kein Vergleich von Lebenszykluskosten erfolgt sei. Es seien die Herstellungskosten und die Betriebskosten für die beantragte Variante ermittelt worden. Es sei geprüft worden, ob es sich bei der beantragten Variante um eine wirtschaftlich effiziente Variante handele. Im Rahmen der Raumordnung schichte man die Varianten aufgrund verschiedener Kriterien ab und es erfolge keine Detailplanung aller Trassenvarianten. Man müsse bedenken, dass beim Tunnelbauwerk ebenfalls von einer Lebensdauer von ca. 80 Jahren auszugehen sei, dieses darüber hinaus noch länger betrieben werden könne und sich Vorteile z.B. bei der Wartung ergäben.

Einwender 3 möchte wissen, welche Umweltvergleichskosten für alle Varianten vorlägen bzw. anhand welcher Bewertungsmatrix oder welcher Kriterien die Entscheidung über die Varianten getroffen worden sei. Er erkundigt sich, ob die langfristigen Folgen für Landschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Naherholung ebenfalls in die Bewertung eingeflossen seien.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) erklärt, dass der Raumwiderstand der einzelnen Varianten ermittelt worden sei. Es seien verschiedene technische Belange, wie z.B. Querungen, berücksichtigt worden. Im Materialband seien die entsprechenden Unterlagen bei der Veröffentlichung der Unterlagen zu finden gewesen. Bei den Kosten sei mit Verhältnissen operiert worden.

Ein Vertreter der BI Katzwang erkundigt sich, wieviel 1 km Tunnel und 1 km Freileitung kosteten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) betont, dass das Nennen konkreter Beträge sehr schwierig sei, da es sich um komplexe Vorhaben mit vielen Einflussfaktoren handele. Die verschiedenen Kostenfaktoren, wie z.B. der Stahlpreis, unterlägen starken Schwankungen. Auf Bitten des VL nach einer ganz groben Schätzung gibt der Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) reine Baukosten von ca. 3 Mio. € pro Kilometer bei einer Freileitung sowie ca. 15 Mio. € pro km bei dem Tunnelbauwerk an.

Der VL verweist darauf, dass die Planfeststellungsbehörde eine eigene Variantenprüfung durchführe und nicht an das Ergebnis der Vorhabensträgerin gebunden sei. Die Kosten seien dabei zu berücksichtigen; sie seien aber nur einer von mehreren Faktoren.

Ein Vertreter der BI-Allianz P 53 bemängelt, dass kritische Infrastruktur in unmittelbarer Nähe zu Wohnbebauung geplant werde. Das geopolitische Umfeld habe sich seit den ersten Planungen geändert. Er verweist auf Art.76 BayVwVfG, wonach eine Pflicht zur Prüfung von Änderungen auch nach Beginn des Planfeststellungsverfahrens bestehe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) erwidert, dass Art. 76 BayVwVfG in einem Zeitraum zwischen Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses und Realisierung bzw.

Fertigstellung eines Vorhabens greift. Dieses Verfahrensstadium habe das Projekt noch nicht erreicht.

Einwender 2 beanstandet, dass keine tragfähige Risikoanalyse vorhanden sei. Werde eine Freileitung sabotiert, sei nur ein kleiner, lokal begrenzter Bereich betroffen. Bei der Sabotage dieses Tunnels werde an einem Punkt sowohl die Energieversorgung als auch ein zentraler europäischer Wirtschafts- und Handelsweg mit dem Rhein-Main-Donau-Kanal getroffen.

Der VL erläutert, dass die Planfeststellungsbehörde – sollte es zum Erlasse eines Planfeststellungsbeschlusses kommen – die zum Erlasszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage zu berücksichtigen habe. Der Gesetzgeber habe bereits auf die geänderte geopolitische Lage reagiert, weshalb am 17.03.2026 das „KRITIS-Dachgesetz zur Stärkung der physischen Resilienz kritischer Anlagen“ in Kraft getreten sei. Momentan ergäben sich hieraus keine Vorgaben für dieses Planfeststellungsverfahren. Man werde diese Entwicklung und eventuell daraus resultierende gesetzliche Vorgaben aber beobachten und bei der Entscheidungsfindung berücksichtigen.

Einwender 2 moniert, dass die Regierung von Mittelfranken hinsichtlich der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über § 43 an die Bundehaushaltsverordnung gebunden sei oder sich zumindest daran orientieren müsse. WiBe 5.0 sei hier als Standard anzuwenden, der von der Vorhabensträgerin nicht eingehalten werde. Hierfür seien von der Vorhabensträgerin auch alle Instandhaltungskosten des Tunnels zu ermitteln und zu berücksichtigen. Daneben wird kritisiert, dass die Kabelübergangsanlagen nicht zu diesem Planfeststellungsabschnitt gehörten. Es handele sich um eine unzulässige Salamitaktik – auch um die tatsächlichen Kosten zu verschleiern. Die Genehmigungsfähigkeit des „Katzwangtunnels“ sei ohne die Kabelübergangsanlagen nicht gegeben, da der Tunnel nicht eigenständig nutzbar sei.

Der VL entgegnet, dass das Gesamtprojekt „Juraleitung“ aus Gründen der Praktikabilität in mehrere Abschnitte aufgeteilt worden sei. Die Bildung von Planungsabschnitten bei Großprojekten sei von der Rechtsprechung auch anerkannt. Man habe sich im Vorfeld mit der Vorhabensträgerin über die Bildung der Abschnitte verständigt. Gemeinsam sei man zu dem Schluss gekommen, dass bei dem Tunnelabschnitt andere technische Rahmenbedingungen herrschten als bei den Freileitungsabschnitten, weshalb man sich für die Bildung eines eigenen Planfeststellungsabschnitts für den Tunnelbereich entschieden habe.

Tagesordnungspunkt 4: Tunnelsicherheit / Havariegefahr

Der VL schickt der Diskussion voraus, dass die Planfeststellungsbehörde die Landesgewerbeanstalt Bayern (LGA) damit beauftragt habe, die von der Vorhabensträgerin vorgelegten Gutachten zu überprüfen sowie die Aspekte Tunnelsicherheit/ Havariegefahr/ Brandschutz im Tunnel unter Berücksichtigung der eingegangenen Einwendungen fachlich zu beurteilen. Diese fachliche Unterstützung sei notwendig, da der Planfeststellungsbehörde selbst in diesen fachspezifischen Bereichen die fachliche Kompetenz fehle und auch nicht vollumfänglich auf andere Fachbehörden zurückgegriffen werden könne. Die Beauftragung der LGA sei zwar erfolgt, es lägen aber noch keine Ergebnisse vor.

Mehrere Anwesende verweisen auf das Unglück von 1979, bei dem es in Folge eines Dammbruchs des damals noch in Bau befindlichen Rhein-Main-Donau-Kanals zu einer Überschwemmung in Katzwang mit verheerenden Folgen kam. Es wird angemahnt, die Gefahr des Wassers nicht zu unterschätzen. Die Ursachen für das damalige Unglück seien nicht eindeutig geklärt und es werde trotz Untersuchungen und Gutachten nie eine 100-prozentige Sicherheit geben.

Einwender 1 kritisiert in diesem Zusammenhang die Darstellung auf S. 37 des Erläuterungsberichts. Der Kirchturm Katzwangs werde in diesem Bild höher als der Rhein-Main-Donau-Kanal dargestellt, was absolut nicht den örtlichen Gegebenheiten entspreche. Der Einwender fragt, wer hafte, wenn Wasser aus dem Tunnel austrete.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) betont, dass die Ängste der Anwohner vor dem Hintergrund dieser Erlebnisse nachvollziehbar seien und sich die Planenden eingehend mit dem Unglück von 1979 auseinandergesetzt hätten. Ein weiterer Vertreter der Vorhabensträgerin (IGKWT) ergänzt, dass es mehrere Veröffentlichungen und technische Analysen dieser Havarie gebe, z.B. eine Veröffentlichung der Bundesanstalt für Wasserbau aus dem Jahr 2009. Darin habe man verschiedene Ursachen identifiziert, die letztlich zu dem Unglück geführt hätten. Man müsse berücksichtigen, dass das Bauvorhaben der Firma TenneT deutliche Unterschiede zum damaligen Projekt aufweise. Zum einen werde der Kanal an einer anderen Stelle, ca. 500 m von der damaligen Unglücksstelle, gequert. Dort wo TenneT die Querung des Kanals geplant habe, befinde man sich nicht in einer Dammlage, sondern in einer Tieflage. An dieser Stelle steige das Gelände an, weshalb es keinen Damm gebe, der sich in einer schneisenförmigen Art öffnen könne. Zum anderen sei das Tunnelbauwerk mit einer Überlagerung von 13 m Gestein unterhalb der gedichteten Sohle des Kanals geplant. Anders als bei dem Betonschutzrohr, das lediglich 2 m unterhalb der gedichteten Sohle des Kanals verlegt worden sei und das bei dem Dammbruch damals eine zentrale Rolle gespielt habe, finde zudem keine Sandbettung der Röhre statt. Wasserströmungen hätten damals unbemerkt Material mitgeführt und die Dichtung des Kanals sukzessive unterspült. Im Gegensatz dazu werde die Tunnelröhre im bemannten Vortrieb in sog. „Tübbing Bauweise“ hergestellt. Das bedeute, dass sich die Tunnelbohrmaschine durch das Gestein arbeite und gleichzeitig eine feste und dauerhafte Auskleidung des Tunnels schaffe, indem das Gebirge mit Zementmörtel ummantelt werde.

Von mehreren Einwendern wird die Dichtigkeit des gebohrten Tunnels in Frage gestellt. Es wird gefragt, was passiere, wenn der Tunnel im Betrieb voller Wasser laufe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) erläutert, dass ein Wassereintritt im Betrieb lediglich über die Zugangsbauwerke denkbar sei, da der Tunnel dicht ausgeführt werde. Es sei aber nicht ersichtlich, wie über die überdachten Zugangsbauwerke Wasser in den Tunnel gelangen solle. Selbst für den nach Ansicht der Vertreter der Vorhabensträgerin undenkbaren Fall, dass der Tunnel voller Wasser laufe, sei dies für die Kabel zunächst kein Problem. Erdkabel lägen in der Regel nicht in einem Tunnel, sondern auch in wasserführenden Schichten und hätten daher eine Ummantelung. Die Funktionsfähigkeit der Leitung werde durchgehend überwacht; sollten hier Unregelmäßigkeiten auftreten, werde die Leitung abgeschaltet und kontrolliert.

Einwender 2 gibt an, dass seiner Meinung nach davon auszugehen sei, dass unterhalb des Tunnels quellfähiges Gipskeuper-Gestein liege. Er möchte wissen, ob der Tunnel auch nach unten kein Wasser entweichen lasse und ob die Dichtigkeit auch bei Erschütterungen und Vibrationen, die beispielsweise durch nahegelegene Bauarbeiten entstehen könnten, gegeben sei. Es wird darum gebeten, die technischen Risiken, die von dem Projekt ausgingen, nicht klein zu reden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IGKWT) betont, dass die Dichtigkeit des Tunnels in alle Richtungen gehe. Wasser, das außen am Tunnel anstehe, könne nicht in den Tunnel und Wasser im Tunnel könne nicht nach außen dringen. Vibrationen aus normaler Bautätigkeiten hätten keine negativen Auswirkungen auf das Tunnelbauwerk.

Einwender 2 fragt den VL, wie weitreichend die Prüfung der LGA sein werde und ob nur die Auswirkungen der Bauphase oder auch der Betriebsphase überprüft werden würden.

Der VL teilt mit, dass von der LGA eine Schlüssigkeits- und Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Gutachten durchgeführt werde. Daneben lägen alle Einwendungen, die die Tunnelsicherheit beträfen, der LGA vor und würden von dieser bewertet. Auch die Betriebsphase gehöre zum Prüfumfang der LGA.

Einwender 4 möchte wissen, warum es zwei Tunnelröhren gebe und was bei einem Feuer im Tunnel passiere.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IGKWT) erläutert, dass man sich dazu entschieden habe, lieber zwei kleinere Tunnel zu bauen als einen größeren. Das biete Vorteile beim Bau aber auch beim Betrieb. Es finde eine Betriebstrennung statt, sodass bei einer Wartung ein Tunnelstrang weiter betrieben werden könne, während der andere Tunnel abgeschaltet und gewartet werde. Hinsichtlich der Temperatur im Tunnel seien Temperaturen von 20° C plausibel, aufgrund der eingebauten Lüftung seien Temperaturen über 45 ° C äußerst unwahrscheinlich. Sollte die Lüftung ausfallen, könne die Leistung reduziert oder sogar ganz abgeregelt werden. Die verbauten Kabel könnten eine Drahttemperatur von maximal 90 ° C erreichen.
Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) ergänzt, dass die Temperatur im Tunnel von der Vorhabensträgerin überwacht werde, da die Temperatur Auswirkungen auf die Leistung der Leitung habe. Komme es hier zu ungewöhnlichen Temperaturanstiegen werde die TenneT schon aus eigenem Interesse eine Wartung durchführen, um einen möglichst effizienten Betrieb zu gewährleisten. Man gehe davon aus, dass man die Lüftung oftmals gar nicht benötige.

Einwender 4 erkundigt sich, mit welcher Auslastung der Leitung gerechnet werde und wie sich die Kapazität im Vergleich zum Bestand verändere. Die Bestandsleitung sei immerhin nur zu 18 % ausgelastet.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) erklärt, dass Prognosen zur Auslastung schwer seien, weshalb man keine Zahlen nennen wolle. Eine hundertprozentige Auslastung werde es aber nie geben. Daten zur Erweiterung der Kapazität können zunächst nicht angegeben werden. Am Ende des ersten Verhandlungstages wird nachgereicht, dass die Übertragungsleistung der Bestandsleitung bei ca. 1400 bis 1600 Ampere liege. Die neue Leitung werde ca. das Dreifache an Übertragungsleistung im Vergleich zum Bestand aufweisen. Es wird außerdem ergänzt, dass die Auslastung der Bestandsleitung über den Tag verteilt stark schwanke. Im Durchschnitt liege die Auslastung zwar nur bei ca. 18 %, allerdings sei die Leitung morgens und abends bis zu 70 % ausgelastet.

Tagesordnungspunkt 5: Emissionen / Gesundheitsschutz

Ein Vertreter der BI-Allianz P 53 verweist auf die in Nr. 5 der 26. BImSchVwV genannten Minimierungsmaßnahmen. Der Gesetzgeber habe seiner Ansicht nach die hier genannten Maßnahmen nicht als abschließenden Katalog formuliert. Vielmehr müsse bei der Prüfung des Minimierungsziels der Stand der Technik berücksichtigt werden. Neue Erkenntnisse erforderten neue Maßnahmen. So habe TenneT in Amsterdam bereits andere Minimierungsmaßnahmen realisiert, wie z.B. das Mantelrohrprinzip. Es wird auf die schriftliche Einwendung verwiesen, in der noch weitere Maßnahmen und entsprechende Referenzen aus der Fachliteratur genannt seien. Es wird kritisiert, dass weitergehende Maßnahmen nicht einmal geprüft worden seien. Auch wenn aus Verhältnismäßigkeitsgründen nicht alle technisch möglichen Maßnahmen umgesetzt werden könnten, so sollten zumindest alle Möglichkeiten geprüft werden, um die Auswirkungen auf die Wohnbebauung bestmöglichst zu minimieren. Es wird daran erinnert, dass es sich um ein Pilotprojekt handele und man aus dieser Pilotierung doch auch einen Erkenntnisgewinn ziehen müsse.

Ein Vertreter des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) legt dar, dass es tatsächlich die Intention des Gesetzgebers gewesen sei, einen abschließenden Katalog unter Ziffer 5 der 26.

BImSchVwV zu formulieren. Er sei selbst Teil der Arbeitsgruppe zur Erstellung dieser Verwaltungsvorschrift gewesen und könne daher bestätigen, dass es die Absicht gewesen sei, einen handhabbaren Prozess zu schaffen, mit dem dem Minimierungsgebot Genüge getan werde. Der Katalog enthalte Maßnahmen, die auf basisphysikalischen Erkenntnissen beruhten. Die Weiterentwicklung von Minimierungsmaßnahmen sei daher nicht innerhalb kurzer Zeit zu erwarten. Das Ziel sei nicht gewesen, möglichst geringe Werte zu erreichen. Man habe vielmehr verhindern wollen, dass die Netzbetreiber die Grenzwerte ausreizten. Es gebe aber kein definiertes Minimierungsziel. In diesem Zusammenhang gibt er zu bedenken, dass ein Netzbetreiber selbst daran interessiert sei, dass keine unnötigen elektrischen und magnetischen Felder entstünden. Die Erzeugung eines Magnetfelds koste Energie und bedeute somit einen Verlust für den Netzbetreiber. Ein Vorhabensträger könne aber selbstverständlich über den Maßnahmenkatalog hinausgehende Maßnahmen in Betracht ziehen.

Ein Vertreter der BI-Allianz P 53 möchte wissen, ob die Planfeststellungsbehörde - unter der Voraussetzung, dass die Verhältnismäßigkeit gegeben wäre - zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung elektrischer und magnetischer Felder einfordern könne.

Der VL teilt mit, dass die Planfeststellungsbehörde einen möglichen Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich mit entsprechenden Auflagen versehen könne, wenn man zu dem Schluss komme, dass es aus dem Katalog der Minimierungsmaßnahmen der 26. BImSchVwV, Maßnahmen gebe, bei denen die Verhältnismäßigkeit gegeben sei. Solche Maßnahmen sehe man aktuell allerdings nicht.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Fa. Tennet TSO GmbH) gibt an, dass man die Möglichkeit eines Mantelrohrs geprüft habe. Man könne aber nicht alle denkbaren Varianten in die Planfeststellungsunterlagen aufnehmen. Die angestellten Erwägungen zum Mantelrohr seien in der Erwiderung zur Einwendung aufgeführt. Daraus ergebe sich, dass ein Mantelrohr letztlich nicht verhältnismäßig sei.

Nach einer kurzen

Pause von 12:50 Uhr bis 13:30 Uhr

wird der Termin fortgesetzt.

Einwender 1 fragt, ob Kontrollmessungen erfolgten, um die angestellten Prognosen zu überprüfen.

Ein Vertreter des LfU erläutert, dass es sich bei den Gutachten in den Planfeststellungsunterlagen um „worst-case“ Berechnungen handele, weshalb Messergebnisse weit unterhalb der berechneten Werte liegen würden. Die Hersteller der jeweiligen Berechnungssoftware wiesen nach, dass ihre Berechnungsmodelle auch zur Realität passten. Systematische Kontrollmessungen seien daher nicht vorgesehen.

Einwender 5 fordert, eine Messung durchzuführen, da in einem Wohngebiet verschiedene Einflussfaktoren wie bereits bestehende Stromleitungen vorhanden seien und man die Gesamtbelastung für die Bevölkerung betrachten müsse - nicht nur die neue Juraleitung.

Ein Vertreter des LfU führt aus, dass die Gesamtbelastung für jeden Einzelnen sehr individuell sei und auch von der häuslichen Ausstattung abhänge. Das Ortsnetz mit einer Spannung von 230V bleibe bei immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen unberücksichtigt. Der Gesetzgeber sehe vor, dass Leitungen erst ab einer Leistung von 1000 V immissionsschutzrechtlich zu betrachten seien. Befänden sich Leitungen mit einer Leistung von 1000 V in einem Abstand von ca. 100 m zueinander, erfolge eine gemeinsame Betrachtung der Auswirkungen und man

beschränke sich nicht nur auf die neu hinzukommende Leitung. Es wird angeboten, dass Vertreter des LfU nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des Tunnels Messungen an einzelnen Orten durchführen.

Einwender 1 möchte wissen, ob in den Berechnungen eine Nennspannung von 380 kV oder 420 kV angesetzt sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Müller BBM) betont, dass die Berechnungen „worst-case" Betrachtungen sowohl für das magnetische als auch das elektrische Feld seien, weshalb die höchst mögliche Spannungsebene von 420 kV sowie der Nennstrom der Leiterseile den Berechnungen zu Grunde gelegt worden sei.

Ein Vertreter der Stadt Nürnberg (Umweltamt) verweist darauf, dass im anschließenden Planungsabschnitt West die Maßgabe nach einer Bündelung von Infrastruktur zu einer Belastungsbündelung für Wohngebiete der Stadt Nürnberg führe. Diese Bündelung entspreche nicht dem vorsorgenden Gesundheitsschutz. Das landesplanerische Ziel, 400 m Abstand zur Wohnbebauung einzuhalten, sei im weiteren Verlauf der Trasse nicht eingehalten, weshalb die Variante südlich von Schwabach als vorzugswürdig eingeschätzt werde. Man bitte die Anwesenden des LfU um eine Einschätzung zu diesem Thema.

Ein Vertreter des LfU gibt an, dass die Maßgabe der Bündelung und auch die genannte Zielvorgabe eines bestimmten Abstands zur Wohnbebauung Themen der Raumordnung, nicht aber des Immissionsschutzes, seien.

Der VL ergänzt, dass dem Landesentwicklungsplan zu entnehmen sei, dass die 400 m-Regelung nicht dem Immissionsschutz diene, sondern raumordnerischen Hintergrund zu Zwecken der Ortsgestaltung habe. Er bittet darum, die Diskussion auf Aspekte zum Planungsabschnitt „Katzwang-Tunnel" zu beschränken. Die Vertreter des LfU würden nach Möglichkeit auch bei den Erörterungsterminen für die weiteren Planungsabschnitte teilnehmen.

Tagesordnungspunkt 6: Naturschutz / Artenschutz / Klimaschutz / Naherholung/ (Grund-) Wasserschutz

Ein Vertreter der infra fürth GmbH führt aus, dass bereits im Vorfeld Abstimmungen mit der Vorhabensträgerin stattgefunden hätten und man auch weiterhin im Austausch bleiben müsse. Man habe nach Erhalt der Erwiderung zur Stellungnahme der infra fürth noch einzelne offene Punkte, bei denen man um Einigung bitte. Der Fortbestand der Fernwasserleitung sei durch die Erschütterungen aus dem Tunnelvortrieb gefährdet. Diese Erschütterungen und die Auswirkungen auf die Fernwasserleitung seien in einem Gutachten bereits betrachtet worden. Es seien zwar an einzelnen Stellen Extensometermessungen vorgesehen, man fordere allerdings weitgehend auf der gesamten Bohrstrecke eine Beweissicherung. Hierzu könnten die Streckenschächte der Fernwasserleitung, z.B. an der Katzwanger Hauptstraße und der Rednitz, genutzt werden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IGKWT) betont, dass das vorliegende Gutachten bestätigt habe, dass die Erschütterungen aus dem Tunnelvortrieb für die Fernwasserleitung verträglich seien. Es sei aber unproblematisch, an weiteren Stellen Messungen durchzuführen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) sagt zu, dem Tunnelvortrieb folgend an zwei zusätzlichen Messpunkten Senkungs- und Erschütterungsmessungen an der Fernwasserleitung durchzuführen. In Abstimmung mit der infra fürth seien diese Messpunkte in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Ein Vertreter der infra fürth GmbH erläutert, dass an mehreren Stellen Überfahrten über die Leitung erfolgen müssten. Es wird gefordert, dass jeder Überfahrtbereich gutachterlich geprüft werde, um die notwendigen Sicherungsmaßnahmen beurteilen zu können. Lastverteilplatten seien pauschal nicht ausreichend, da teilweise Behelfsbrücken notwendig sein könnten. Landwirtschaftliche Geräte seien nicht mit Baustellenverkehr vergleichbar, da Baustellenfahrzeuge andere Achsabstände, andere Bereifung und damit eine andere Druckverteilung aufweisen würden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) sagt zu, dass ein Gutachter beauftragt werde, zu prüfen, welche Überfahrten über die Fernwasserleitung der infra fürth GmbH kritisch seien. Daraus folgend werde sich die Vorhabensträgerin mit der infra fürth GmbH und dem Bauunternehmer abstimmen, welche Maßnahmen erforderlich seien.

Ein Vertreter der infra fürth GmbH verweist darauf, dass in #11 der Erwiderung der Vorhabensträgerin auf ein Protokoll vom 26.10. Bezug genommen werde. Richtigerweise handele es sich aber um das Protokoll vom 16.10.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) stimmt dieser Aussage zu.

Ein Vertreter der infra fürth GmbH beanstandet, dass in #4 lediglich die Querung des Baueinsatzkabels genannt sei. Es werde bei der Aufzählung der Querungen aber auf die explizite Nennung des Tunnelvortriebs Wert gelegt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) stimmt zu, dass auch der Tunnelvortrieb quert und die Aussage entsprechend ergänzt werden könne.

Ein Vertreter der infra fürth GmbH fordert eine fachliche Aussage zu der Problematik, wie sich die Grundwasserabsenkung im Bereich Wolkersdorf auf die Fernwasserleitung auswirken werde. Dem vorgelegten Gutachten sei zu entnehmen, dass bei Gebäuden mit fachlicher Gründung keine Setzungen zu erwarten seien. Die Fernwasserleitung habe aber im Gegensatz zu Gebäuden keine fachliche Gründung, sondern liege im Sandbett.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Tennet TSO GmbH) teilt mit, dass der entsprechende Gutachter heute nicht anwesend sei. Man werde diesen Punkt allerdings im Nachgang des Termins prüfen und die infra fürth GmbH über das Ergebnis informieren.

Ein Vertreter der Stadt Schwabach (Stadtplanungsamt) bezieht sich auf Auflage 6.3 der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Schwabach bzw. #38 der Erwiderung der Vorhabensträgerin. Die Errichtung einer Zufahrt über eine Ausgleichs- und Ersatzfläche werde darin beanstandet. Diese Einwendung sei nicht vollständig beantwortet worden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erklärt, dass es sich dabei um die dauerhafte Zufahrt zur Kabelübergangsanlage handele. Diese Zufahrt sei technisch notwendig. Die zuständige Feuerwehr habe die in die Planung eingebrachte Mindestbreite für den Rettungsweg vorgegeben. Man greife hier zwar in eine Fläche ein, die von der Autobahn GmbH erst im letzten Jahr als Ausgleichsfläche für den Ausbau der BAB A 6 umgesetzt worden sei. Alternative Zufahrten über landwirtschaftliche Flächen seien aber als größerer Eingriff eingestuft worden.

Ein Vertreter der Stadt Schwabach (Stadtplanungsamt) verweist auf Auflage 6.5 der Stellungnahme der Stadt Schwabach bzw. #40 der Erwiderung der Vorhabensträgerin. Die Untere

Naturschutzbehörde fordere zum Schutz der wertvollen Eichen und Laubbäume am Waldrand fest installierte Schutzzäune im Kronentrauf- und Wurzelbereich + 2m dieser Bäume.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) teilt mit, dass man an dieser Stelle in einem sehr beengten Raum arbeiten müsse und die Beeinträchtigungen schon optimiert habe. Eine weitere Verkleinerung der Baufläche sei an dieser Stelle nicht mehr möglich.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) betont, dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich erfolgen müsse, sollte es in Folge der Bautätigkeiten zu einem Absterben der Bäume kommen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Baader Konzept) gibt an, dass davon ausgegangen werde, dass die Bäume erhalten blieben. Im betreffenden Bereich sei kein Baustellenverkehr, sondern lediglich das Ablagern von Erdmieten geplant. Es sei Aufgabe der ökologischen Baubegleitung den Zustand der Bäume zu beobachten und gegebenenfalls im Zuge einer Nachbilanzierung Schäden zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die Problematik möglicher Spätfolgen fordert der VL die Vorhabensträgerin auf, die betreffenden Bäume noch in die Eingriffsbilanzierung aufzunehmen, da sie im Zuge der Baumaßnahme geschädigt werden könnten.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V. fragt, ob der zuvor beschriebene Eingriff in die Ausgleichsfläche in geeigneter Weise in der Eingriffsbilanzierung kompensiert sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Baader Konzept) erklärt, dass der Eingriff quasi doppelt berücksichtigt worden sei. Zum einen habe man die Auswirkungen auf die Fläche durch die Bautätigkeit in die Bilanzierung eingestellt, zum anderen müsse man die Ausgleichsfläche an anderer Stelle wiederherstellen.

Ein Vertreter der Autobahn GmbH des Bundes weist darauf hin, dass die Ersatzfläche, die für die eben benannte Ausgleichsfläche geschaffen werden solle, nach Angaben der Vorhabensträgerin nicht an die Autobahn GmbH übergeben werde. Aus dem straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschluss sei die Autobahn GmbH jedoch dazu verpflichtet, eine Ausgleichsfläche zu schaffen und über 25 Jahre zu pflegen, sodass sich hier ein Widerspruch ergebe.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) bestätigt, dass die Dienstbarkeit für die Ausgleichsfläche, die als Ersatz für die Ausgleichsfläche der Autobahn GmbH des Bundes geschaffen werden müsse, zu Gunsten der Autobahn GmbH des Bundes eingetragen werde.

Die Vorhabensträgerin und die Autobahn GmbH des Bundes einigen sich darauf Informationen zu einer vorhandenen Rohbodenfläche bilateral auszutauschen.

Einwender 1 kritisiert, dass für das Projekt keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werde.

Der VL führt aus, dass seiner Ansicht nach in der Bevölkerung eine falsche Vorstellung darüber herrsche, was eine Umweltverträglichkeitsprüfung sei. Bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung sei eine bestimmte Aufbereitung der Unterlagen erforderlich. Die materiellen Untersuchungen seien aber die Gleichen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei daher mit viel Arbeit verbunden, liefere aber keine neuen Erkenntnisse. Zur Entlastung von Verfahren habe der

Gesetzgeber § 43m EnWG geschaffen, wonach bei bestimmten Projekten aus dem Bundesbedarfsplan von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen sei. Die Anwendung des § 43m EnWG sei an eine Antragstellung für das Vorhaben bis zum 30.06.2025 gebunden. Die Vorhabensträgerin habe im gegenständlichen Verfahren aussagekräftige Antragsunterlagen innerhalb dieser Frist eingereicht, sodass § 43m EnWG hier anwendbar sei. Man habe vor der Veröffentlichung der Planfeststellungsunterlagen eine Vorprüfung auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Unterlagen durchgeführt, sodass eine zeitliche Lücke zwischen Antragstellung und Veröffentlichung entstanden sei. Maßgeblich für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG sei aber der Zeitpunkt der Antragstellung. Eine weitere Erleichterung aus § 43m EnWG sei, dass der Vorhabensträger zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Tatbestände auf bereits vorhandene Daten zurückgreifen dürfe und nicht zwingend eigene Kartierungen durchführen müsse. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung sei jedoch ebenso wenig eingeschränkt wie der Gebietsschutz für FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Baader Konzept) ergänzt, dass die Planungen für das Projekt schon länger andauerten. Zu Beginn der Auftragsvergabe sei nicht bekannt gewesen, dass es einen § 43m EnWG geben würde, weshalb bereits Kartierungen durchgeführt worden seien. Diese Daten seien den Behörden auch zur Verfügung gestellt worden.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V. möchte wissen, welche Daten für die Vorhabensträgerin verbindlich seien.

Ein Vertreter der Höheren Naturschutzbehörde (Regierung von Mittelfranken) gibt an, dass die Artenschutzkartierungen des LfU genutzt werden könnten. Zudem liefen an den Behörden mehrere Naturschutzprojekte, auf deren Daten ebenfalls zurückgegriffen werden könne.

Tagesordnungspunkt 7: Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Jagd / Fischerei

Ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands (BBV) bittet um Klarstellung der Erwiderung der Vorhabensträgerin unter #10. Demnach könne der Forderung des BBV nur teilweise zugestimmt werden. Es sei jedoch zuvor zugesagt worden, dass den Betroffenen ein Ansprechpartner bei der Vorhabensträgerin genannt werde und bei baubedingten Einwirkungen die Vorhabensträgerin entschädigungspflichtig sei und nicht die beteiligten ausführenden Firmen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erklärt sich damit einverstanden, das Wort „teilweise“ aus der Erwiderung unter #10 zu streichen. Es werde ein Ansprechpartner bekannt gegeben und bei Schäden hafte die Vorhabensträgerin.

Ein Vertreter des BBV verweist auf #13 der Erwiderung der Vorhabensträgerin. Es sei vorgeschlagen worden, für die Beweissicherung die BBV-Landsiedlung zu beauftragen. Dieser Vorschlag sei mit der Begründung abgelehnt worden, dass ein vereidigter Sachverständiger für die Durchführung der Beweissicherung abgelehnt werde. Die BBV-Landsiedlung habe allerdings gar keine vereidigten Sachverständigen. Man halte es allerdings für sinnvoll, die Beweissicherung von einem vereidigten Sachverständigen durchführen zu lassen. Abgelehnt werde die Äußerung der Vorhabensträgerin, wonach die Beweissicherung von den ausführenden Firmen durchgeführt werde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) entgegnet, dass man an vergaberechtliche Vorschriften gebunden sei und keine Zusage für die Beauftragung einer bestimmten Firma geben könne. Man halte eine Beweissicherung durch einen vereidigten Sachverständigen nicht für erforderlich. In diesem Abschnitt sei die Beauftragung eines vereidigten Sachverständigen zwar kein größeres Problem, aber man wolle keinen Bezugsfall für andere Freileitungsabschnitte schaffen. Ein weiterer Vertreter der Vorhabensträgerin (Jena GEOS) ergänzt,

dass für die Bodenschutzkonzepte und die daraus abgeleiteten Bodenschutzmaßnahmen DIN-Norm konform Bodenkartierungen durchgeführt werden würden. Diese Bodenkartierungen fänden vor Baubeginn im Bereich des Erdkabelabschnittes und der Maststandorte statt und seien eine Zustandsfeststellung mit Fotodokumentation. Es würden bodenkundliche Parameter, wie z.B. der Humusgehalt, Mächtigkeit des Oberbodens, Aufbau des Unterbodens, Steingehalt oder ggf. Vorverdichtung, erfasst. Man habe diese Dokumentation zur Verfügung, wenn der Eigentümer oder Bewirtschafter nach der Baumaßnahme negative Veränderungen vermute. Zudem könne man zur Beurteilung auch benachbarte, nicht von der Baumaßnahme betroffene Nachbarflächen heranziehen.

Der VL teilt mit, dass zur Beweissicherung vor Baubeginn grundsätzlich kein vereidigter Sachverständiger für erforderlich gehalten werde. Es sei auf Wunsch der Eigentümer und Bewirtschafter vom Vorhabensträger eine gemeinsame Begehung zur Beweissicherung durchzuführen. Die Eigentümer bzw. Bewirtschafter könnten sich mit der Bitte um fachliche Unterstützung bei der Beweissicherung an die Fachstellen wie den BBV oder das Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) bei der Regierung von Mittelfranken wenden.

Ein Vertreter des (BBV) begrüßt die Möglichkeit der gemeinsamen Begehung und rückt von der Forderung nach einer Beweissicherung durch einen vereidigten Sachverständigen ab. Er betont, dass die Erreichbarkeit der Flächen, auch eventuell entstehender Teilflächen, während der Bauzeit sichergestellt sein müsse.

Der VL sichert zu, eine entsprechende Auflage in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen.

Einwender 6 weist auf die Schwierigkeiten hin, die für die Landwirtschaft im Bereich des Erdkabelabschnittes entstünden. Zum einen komme es während der Bauzeit durch die offene Bauweise zu massiven Einschränkungen und Veränderungen der Bodenstruktur, zum anderen sei nach Inbetriebnahme der Leitung mit einer Bodenerwärmung zu rechnen, die – anders als von der Vorhabensträgerin behauptet – nicht aktiv genutzt werden könne und keine Steigerung der Erträge bewirke.

Auf Bitten des VL trägt ein Vertreter der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) seine Erkenntnisse zu den Auswirkungen von Erdkabeln auf landwirtschaftliche Flächen vor. Im Tunnelabschnitt, in dem die sog. „Wässerwiesen“ lägen, gehe man davon aus, dass es hinsichtlich der Temperatur zu keiner Beeinträchtigung der Vegetation komme, da in diesem Bereich die Kabel in dem Tunnel in Tiefenlage lägen, der Tunnel belüftet werde, Luft und Beton der Tunnelröhre isolierend wirkten und Wärme somit nicht in nennenswertem Umfang nach außen dringen werde. Zwischen dem Tunnelbauwerk und den beiden Kabelübergangsanlagen sei geplant, die Erdkabel auf einer Länge von jeweils ca. 500 m in offener Bauweise zu verlegen. In diesen Bereichen seien landwirtschaftliche Flächen mit Sonderkulturen betroffen. Die Erdkabel seien in einem Sandbett verlegt, was eine Drainagewirkung habe. Dies könne sich positiv oder negativ auf die Flächen auswirken. Es sei eine Erwärmung – abhängig von verschiedenen Faktoren – um bis zu 2 °C möglich, was sich ebenfalls positiv oder negativ auswirken könne. Es sei praktisch nicht möglich, positive oder negative Einflüsse über den Ertrag nachzuweisen, da man hierzu den ca. 28 m breiten Streifen, in dem die Erdkabel lägen, separat abernten müsse.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) betont, dass man verschiedene Studien ausgewertet habe und einen Gutachter mit der Beurteilung der Auswirkungen auf die Vegetation im Erdkabelbereich beauftragt habe. Man habe diese Ergebnisse auf S. 137 des Erläuterungsberichts zusammengefasst. Demnach könne man nicht generell davon ausgehen, dass es durch das Verlegen von Erdkabeln und einer damit verbundenen möglichen Erhöhung der Temperatur zu Ertragseinbußen komme.

Der VL stellt fest, dass nennenswerte Ertragseinbußen in Folge der Verlegung von Erdkabeln zu entschädigen wären. **Das Problem bestehe nun darin, wie nachgewiesen werden könne, ob es überhaupt zu nennenswerten Ertragseinbußen komme. Für den Landwirt sei es schwierig, einen entsprechenden Beweis zu führen. Diese Fragestellung müsse von der Planfeststellungsbehörde noch geprüft werden.**

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Jena GEOS) gibt zu bedenken, dass die Folgen der baubedingten Beeinträchtigungen aus bodenkundlicher Sicht als schwerwiegender zu bewerten seien als die Folgen der thermischen Belastung aus dem Betrieb der Leitung. Sollte es nach einer erfolgten Rekultivierung noch zu Unterschieden im Aufwuchs kommen und die Ertragslage beeinträchtigt sein, so könne dies sachverständig festgestellt werden. Dazu müsse man den Streifen nicht separat beernten, sondern ein Sachverständiger bewerte die Bodenbeschaffenheit, zähle die Korngewichte oder Ähnliches.

Einwender 6 betont, dass die Bauarbeiten bei nasser Witterung nicht „auf Biegen und Brechen“ durchgeführt werden dürften.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) verweist auf die Verpflichtung zur bodenkundlichen Baubegleitung, die auf solche Gegebenheiten achte. Bei diesem spezifischen Projekt sei man in der Bauausführung flexibler und könne mehr auf witterungsbedingte Gegebenheiten Rücksicht nehmen, da die in offener Bauweise hergestellten Abschnitte vergleichsweise kurz seien.

Ein Vertreter der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) erkundigt sich, ob die bodenkundliche Baubegleitung berechtigt sei, die Bauarbeiten einzustellen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) antwortet, dass die bodenkundlichen Baubegleitung maßgebliches Gewicht besitze, aber keine Weisungsbefugnis bestehe. Die Folgen, die eventuell durch das Verpassen eines Schaltfensters entstünden, könne eine bodenkundliche Baubegleitung nicht abschätzen. Die Vorhabensträgerin habe aber selbstverständlich ein Interesse daran, Schäden, die entschädigt werden müssten, zu vermeiden.

Einwender 6 möchte wissen, wie die Zufahrt über den Weg „Am Kühnleinsgarten“ im Gegensatz zu den veröffentlichten Plänen geändert werde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erläutert, dass man aufgrund von Einwendungen die ursprünglich geplante Zufahrtssituation „Am Kühnleinsgarten“ habe überarbeiten müsse. Man habe sich mit dem Servicebetrieb öffentlicher Raum (SÖR) der Stadt Nürnberg bereits in Verbindung gesetzt und habe eine neue Lösung erarbeitet. Für die neue Anbindung müsse zwar mehr Fläche in Anspruch genommen werden, aber man schaffe eine verkehrssichere Lösung. Sobald die Änderungen vollständig in den Plänen umgesetzt seien, würden entsprechende Planunterlagen an die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Der VL fügt an, dass diejenigen, die von der Änderung neu oder in anderer Form betroffen seien, entsprechende Unterlagen mit der Möglichkeit der Äußerung zugeschickt bekämen. Diese Unterlagen lägen aber noch nicht vor.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN) fragt, ob geprüft worden sei, wie sich die Grundwasserabsenkung auf die Natur, den Wald, die Landwirtschaft, die Laichgewässer für Amphibien auswirke.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Baader Konzept) antwortet, dass die Auswirkungen geprüft worden seien. Es gebe im Absenktrichter keine relevanten natürlichen Gewässer und man könne sagen, dass es aus naturschutzfachlicher Sicht zu keinen relevanten Auswirkungen komme. Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass der Absenktrichter einen Umkreis von 300 m um den Startschacht umfasse. Man habe in den Einwendungen ausgeführt, dass Brunnen beeinträchtigt sein könnten, halte ein Trockenfallen aber für unwahrscheinlich. Man habe aber den betroffenen Brunnenbesitzern angeboten, dass man bei Bedarf das abgepumpte Wasser zur Verfügung stellen könne. Nach dem Ende der Bauzeit werde sich der ursprüngliche Zustand des Grundwassers wieder einstellen.

Der Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg (WWA) führt aus, dass von seinem Amt eine Plausibilitätsprüfung der Planfeststellungsunterlagen durchgeführt worden sei. Auch im Interesse der Vorhabensträgerin seien Beweissicherungsmaßnahmen vorgeschlagen worden, die die Vorhabensträgerin auch zugesagt habe. Er macht darauf aufmerksam, dass nach dem Ende der Bauwasserhaltung davon auszugehen sei, dass der Grundwasserstand sein vorheriges Niveau innerhalb kurzer Zeit wieder erreiche. Hinsichtlich des Wasserstandes von Brunnen müsse man auch jahreszeitliche und wetterbedingte Gegebenheiten berücksichtigen. Man könne zur Beurteilung auch amtliche Messstellen in der Umgebung heranziehen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) ergänzt, dass eine Grundwassermessstelle mit Datenlogger im Bereich der Startgrube bereits erstellt sei und somit zum Baustart bereits eine lange Datenreihe zur Verfügung stehe.

Einwender 7 gibt an, dass er einen eigenen Brunnen auf Fl.Nr. 600/8, Gemarkung Katzwang, habe und in seiner Einwendung eine Beweissicherung gefordert habe. Diese sei von der Vorhabensträgerin abgelehnt worden.

> Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass die Einwendung so verstanden worden sei, dass durch den Tunnel selbst eine Beeinträchtigung des Brunnens befürchtet werde. Dies sei zu verneinen. **Es werde im Nachgang geprüft, ob der genannte Brunnen innerhalb des genannten Absenktrichters liege. Wenn dies der Fall sein sollte, werde eine Beweissicherung zugesagt.**

Tagesordnungspunkt 8: Sonstiges

Einwender 8 meldet Bedenken an, hinsichtlich der bauzeitlichen Verkehrsführung durch Kornburg und die Auswirkungen auf das Wohnumfeld. Die Vorhabensträgerin habe in ihrer Erwiderung geschrieben, dass der Kindergarten in Katzwang nicht von dem Baustellenverkehr beeinträchtigt werde. Dem Einwender sei es allerdings um den Kindergarten in Kornburg gegangen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) bedauert, dass die Einwendung falsch verstanden worden sei. Er möchte klarstellen, dass nur für den Transport der Erdkabel zur Kabelübergangsanlage Katzwang die Zufahrt über Kornburg geplant sei. Für den Transport der Erdkabel seien etwa 25 Schwerlasttransporte notwendig. Eine Kreuzung in Kornburg sei für Schwerlasttransporte dabei nicht befahrbar. Aus diesem Grund werde eine temporäre Baustraße für den Schwerlastverkehr geschaffen. Der reguläre Baustellenverkehr nutze die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Es werde dabei davon ausgegangen, dass die Anfahrt über den Marthweg und nicht durch Kornburg erfolge. Eine Beeinträchtigung des Kindergartens in Kornburg durch diese überschaubare Anzahl an Schwerlasttransporte werde nicht gesehen.

Einwender 1 weist darauf hin, dass für diesen Schwerlasttransport eine temporäre Baustraße im Bereich der Einmündung der Schenkendorfstraße in die Seckendorfstraße geplant sei. Bei Starkregen komme es hier immer wieder zu Problemen, weshalb es Überlegungen gebe, die Fläche, auf der die Baustraße geplant sei, als Überlauf zu nutzen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) führt aus, dass die Baustraße nur temporär in Schotterbauweise errichtet und nach maximal 6 Monaten wieder entfernt werde. Soweit die Stadt Nürnberg in diesem Bereich Planungen zum Hochwasserschutz ergreifen möchte, werde man sich abstimmen. Bisher seien keine diesbezüglichen Planungen bekannt.

Ein Vertreter des Umweltamts der Stadt Nürnberg erklärt, dass man kein grundsätzliches Problem mit der Baustraße habe. Soweit hier noch Fragen auftauchten, könnten diese im Rahmen der Bauausführungsplanung geklärt werden.

Einwender 8 befürchtet ein Verkehrschaos während der Bauzeit für den Bereich Neu-Katzwang, Greuth, Einmündung Hirschenholzstraße, wenn auf dem Marthweg pro Tag 60 LKW fahren sollten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) gibt an, dass man das Verkehrsaufkommen nicht minimieren könne. Der Baustellenverkehr nutze dabei die für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen. Man könne lediglich die Auswirkungen des Verkehrs, z.B. über Reifenwaschanlagen, reduzieren.

Ein Vertreter des Bayerischen Bauernverbands (BBV) fordert grundsätzlich den vollständigen Rückbau von Mastfundamenten, soweit dies vertretbar sei. Im vorliegenden Abschnitt sei dies allerdings nicht relevant, da lediglich Mast Nr. 84 rückgebaut werde und hier ein vollständiger Rückbau vorgesehen sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) verweist auf die Rahmenvereinbarung mit dem BBV, wonach Fundamente grundsätzlich bis zu einer Tiefe von 1,50 m entfernt würden. Daneben bestehe bei besonderen Fallgestaltungen ein individueller Beseitigungsanspruch.

Der VL teilt mit, dass sich die Planfeststellungsbehörde mit dieser Frage insbesondere in den anschließenden Planungsabschnitten eingehend befassen werde.

Ein Vertreter des BBV fragt, ob eine Beweissicherung öffentlich gewidmeter Straßen stattfinde, soweit diese für den Baustellenverkehr genutzt würden. Es werde zwar eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands zugesagt. Er sehe allerdings ohne Beweissicherung Probleme bei der Beweislast.

Der VL wirft ein, dass es in die Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers falle, entsprechende Forderungen zu stellen. Im Übrigen seien öffentlich gewidmete Straßen für die Abwicklung von Baustellenverkehr zu nutzen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) lehnt eine generelle Beweissicherung aller genutzter Straßen als zu weitgehend ab. Man werde sich aber im eigenen Interesse mit dem Servicebetrieb öffentlicher Raum der Stadt Nürnberg abstimmen, wo eine Beweissicherung sinnvoll sein könnte.

Einwender 9 bittet um Darstellung aller Varianten von Raitersaich bis Ludersheim auf einer Abbildung. Des Weiteren fordert er eine transparente Darstellung der Kosten der unterschiedlichen Varianten.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) gibt an, dass auf S.11 der Unterlage MB 03.3 in den Planfeststellungsunterlagen eine grafische Darstellung der Varianten zu finden sei. Hinsichtlich der Kosten verweist er darauf, dass grundsätzlich nur Relationen und keine absoluten Zahlen genannt würden. Es sei nicht möglich, für alle untersuchten Varianten exakte Kostenberechnungen aufzustellen, da man die Varianten nach und nach aus verschiedenen Gründen abschichte und nicht alle Varianten in der für eine Kostenberechnung nötigen Tiefe ausgeplant werden könnten.

Einwender 9 schlägt vor, die Abwärme aus dem Tunnel zu nutzen und beim Tunnelbau ein anderes Bauverfahren zu verwenden, um auf eine Grundwasserabsenkung verzichten zu können.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erwidert, dass die Vorhabensträgerin beabsichtige, ein Forschungsprojekt zu unterstützen, das die Möglichkeit der Nutzung der Abwärme untersuche. Die Schwierigkeit hinsichtlich der Nutzung der Abwärme liege darin, dass die Vorhabensträgerin die Übertragungsverluste möglichst geringhalten und daher möglichst wenig Wärme produzieren wolle. Es sei davon auszugehen, dass die Lüftung nicht durchgehend benötigt werde und somit keine festen Wärmegrade garantiert werden könnten. Zum Thema Tunnelbauweise erklärt er, dass ein wasserdichter Verbau im Bereich Nürnbergs nicht Standard, aber erheblich aufwendiger und kostenintensiver sei. In anderen Lagen, wo das Grundwasser höher anstehe, sei ein wasserdichter Verbau notwendig. Hier in Nürnberg könne man aber auf einen wasserdichten Verbau verzichten, was auch die Erfahrungen aus dem U-Bahnbau zeigten.

Einwender 4 möchte wissen, ob bzw. warum es Beschleunigungszuschläge für Grundstückseigentümer gebe, die sofort ihre Grundstücke an die Vorhabensträgerin verkauften und wie hoch diese Zuschläge seien.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) teilt mit, dass den Übertragungsnetzbetreibern die Möglichkeit eingeräumt worden sei, den Grundstückseigentümern für die Eintragung einer Dienstbarkeit für einen Freileitungsmast in das Grundbuch einen Beschleunigungszuschlag zu zahlen. Es gehe ausdrücklich nicht um Grunderwerb. Die Eintragung einer Dienstbarkeit stelle eine Wertminderung des Grundstücks dar. Man habe gemeinsam mit dem Bayerischen Bauernverband gemarkungsscharf zwischen Raitersaich und Ludersheim Bodenwerte festgelegt. In einem ersten Schritt bezahle man 25 % des festgelegten Verkehrswerts als Dienstbarkeitsentschädigung. Gehe der Betroffene innerhalb einer vorab festgelegten Frist zum Notar, würden in einem zweiten Schritt von diesen 25 % nochmals 75 % als Beschleunigungszuschlag bezahlt.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) verweist auf eine Einwendung aus dem Bereich „Roter Bühl“. Die Vorhabensträgerin sei davon ausgegangen, dass es sich bei der dort befindlichen Wohnbebauung um ein „Allgemeines Wohngebiet“ handele. Soweit die Planfeststellungsbehörde zu dem Schluss komme, dass es sich – wie von den Einwendern behauptet – um ein „Reines Wohngebiet“ handele, werde man das Immissionsschutzgutachten und die daraus abgeleiteten Schallschutzmaßnahmen entsprechend anpassen. Es sei möglich, die für die Bauzeit ohnehin geplanten aktiven Schallschutzmaßnahmen in Richtung „Roter Bühl“ um Seecontainer zu ergänzen.

Der VL führt aus, dass man den Gebietscharakter der Bebauung im Bereich „Roter Bühl“ prüfen werde.

Der VL bedankt sich anschließend bei den Anwesenden und erklärt, dass der Erörterungstermin am nächsten Tag um 10:00 Uhr mit der Behandlung individueller Betroffenheiten fortgesetzt werde. Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt er den ersten Verhandlungstag um 17:35 Uhr.

2. Verhandlungstag

Am 29.04.2026 eröffnet der VL um 10:00 Uhr den zweiten Verhandlungstag des Erörterungstermins

Tagesordnungspunkt 1: Begrüßung

Nach Begrüßung der Anwesenden und Vorstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Mittelfranken sowie der Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabensträgerin rekapituliert der VL die bisherigen Verfahrensschritte und erläutert Sinn und Zweck des Erörterungstermins. Er weist auf die zu fertigende Niederschrift und die zu diesem Zweck erfolgende Tonaufzeichnung des Termins hin. Er gibt bekannt, dass ein Ergebnisprotokoll dieses Termins in anonymisierter Form auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken veröffentlicht wird.

Tagesordnungspunkt 2: Ggf. Fortsetzung vom Vortag

Der VL teilt mit, dass kein Tagesordnungspunkt aus dem ersten Verhandlungstag mehr fortgesetzt werden müsse.

Tagesordnungspunkt 3: Individuelle Betroffenheiten

Einwender 10 stellt ausführlich die Besonderheiten des Spargelbaus dar und wie das geplante Projekt die Existenz seines landwirtschaftlichen Betriebs gefährde. Es wird angezweifelt, dass nach der Inbetriebnahme der Leitung der Spargelanbau auf den betroffenen Flächen weiter betrieben werden könne. Die Erwärmung des Bodens im Bereich der Erdkabeltrasse sei für die Sonderkultur Spargel insbesondere deshalb problematisch, da sie nicht steuerbar sei. Ab Ende Juni müsse der Spargel in eine Ruhephase eintreten. Eine dauernde Erwärmung sei für den Spargel nicht förderlich, sondern führe ab einer Temperatur von etwa 28 °C zu Stress und Verholzung. Man habe sich auch an einen großen Spargelerzeuger gewandt, der nach dem „Tichelmann-Prinzip“ seinem Spargel Wärme zuführe. Dieser Erzeuger habe schriftlich bestätigt, dass ein Wärmestopp unbedingt nötig sei, da bei fehlender Dormanz die Unwirtschaftlichkeit des Ertrags die Folge sei. Die schriftliche Äußerung werde im Nachgang des Erörterungstermins an die Planfeststellungsbehörde überreicht. Die von der Vorhabensträgerin herangezogene Studie der Friedrich-Alexander-Universität könne jedoch nicht zur Beurteilung herangezogen werden, da diese Studie von anderen Bodenverhältnissen ausgehe und nur eine einjährige Fruchtfolge betrachtet werde.
Des Weiteren werde das betroffene Grundstück so von der Erdkabeltrasse durchschnitten, dass nördlich und südlich der etwa 28 m breiten Trasse 50 m bzw. 70 m lange Restflächen verblieben. Der vom Erdkabel betroffene Bereich müsse anders bearbeitet werden, z.B. mit anderen Folien abgedeckt werden und entwickele sich zeitlich früher. Es sei aber wirtschaftlich nicht leistbar, das Feldstück künftig in drei Abschnitten unterschiedlich zu bewirtschaften.
Es wird gefordert, andere Alternativen, z.B. die Querung des Waldstücks, nochmals zu untersuchen, da die Auswirkungen dieser Trasse auf den Betrieb des Einwenders im Variantenvergleich nicht hinreichend berücksichtigt worden seien.
Es wird betont, dass die Existenz des landwirtschaftlichen Betriebs gefährdet sei. Man müsse auch berücksichtigen, dass es sich um für diese Gegend große Nutzflächen handele, die sich

seit Jahrzehnten in Familienbesitz befänden und für den Spargelanbau speziell gepflegt worden seien. Der Spargel werde über den eigenen Hofladen und nicht über den Großmarkt vermarktet.

Auf Nachfrage des VL erklärt ein Vertreter der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft), dass man das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fachbereich Gartenbau, zur Thematik befragt habe. Man könne den Ausführungen des Einwenders in weiten Teilen folgen, habe aber ebenfalls keine Studien finden können, ob sich eine mögliche Erwärmung positiv oder negativ auf die Ertragssituation auswirke.

Der VL erläutert, dass man über das Sachgebiet 60 der Regierung von Mittelfranken ein betriebswirtschaftlich landwirtschaftliches Gutachten einholen werde, das die Möglichkeit der Existenzgefährdung dieses Betriebs untersuche und – sollte dies relevant werden – die Geeignetheit von Ersatzland beurteilen. Zur Erhebung der notwendigen Daten sei man dabei auf die Mitarbeit des Einwenders angewiesen.

Ein Vertreter der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 60 (Agrarstruktur und Umweltbelange in der Landwirtschaft) bestätigt, dass man kurz vor einer entsprechenden Auftragserteilung stehe. Man stehe in Kontakt mit Gutachtern, die die Spezifika des Spargelanbaus berücksichtigten und Kenntnisse in diesem Bereich hätten. Es werde ca. 3 bis 6 Monate dauern, bis das Gutachten erstellt sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) verweist darauf, dass die Vorhabensträgerin bereits Abfragen zum Betrieb durchgeführt und ein Gutachten zur Entschädigungshöhe erstellt habe. Man stehe mit dem Einwender bereits seit längerem in Verhandlung. Es wird allerdings begrüßt, dass ein neutraler Gutachter von der Planfeststellungsbehörde beauftragt werde. Es sei jedoch nach Ansicht der Vorhabensträgerin eine Frage des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens, wie insbesondere die bauzeitlichen Beeinträchtigungen auszugleichen seien. Er stellt klar, dass die Vorhabensträgerin nicht habe aufzeigen wollen, dass eine mögliche Erwärmung für den Spargelanbau förderlich sei. Ziel der Bezugnahme auf die Studie der Friedrich-Alexander-Universität sei es gewesen, nachzuweisen, dass eine Erwärmung nicht schädlich sei. Sollte es im „worst-case“ überhaupt zu einer Erwärmung kommen, seien demnach langfristige Ertragseinbußen unwahrscheinlich. Wenn es, anders als erwartet, zu Ertragseinbußen komme, seien diese im Rahmen des Entschädigungsverfahrens zu entschädigen. Dies sei in der Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband auch so festgelegt.

Einwender 10 entgegnet, dass die Regelungen zur Beweissicherung sowie zur Beweislast aus der Rahmenvereinbarung mit dem Bayerischen Bauernverband auf ihn nicht anwendbar seien, da die dargestellten Besonderheiten seiner Sonderkultur, die im Gegensatz zu einjährigen Kulturen bestünden, nicht berücksichtigt seien. Er erkundigt sich, ob der angedachte Baubeginn für die Erdkabeltrasse im Jahr 2030 noch den aktuellen Planungen entspreche. Er müsse die Felder für die künftigen Jahre vorbereiten, könne aber auch aufgrund der Veränderungssperre, die auf seinen Feldern laste, seine Felder nicht uneingeschränkt bewirtschaften.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) antwortet, dass die Prognose zu einem Baubeginn noch sehr vage sei, da insbesondere noch kein Planfeststellungsbeschluss vorliege und erst im Anschluss daran die Ausschreibung erfolgen könne.

Einwender 11 ist Eigentümer eines Wohnhauses im Bereich „Roter Bühl“ mit einer Entfernung von rund 300 m zur Baustelle. Die Einhaltung der richtigen Gebietswerte nach AVV-Baulärm für reine Wohngebiete wird angemahnt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wasserversorgung dieses Wohnhauses ausschließlich über einen Trinkwasserbrunnen erfolge. Es wird ge-

fordert, auch während der Bauzeit die Trinkwasserversorgung qualitativ und quantitativ sicherzustellen. Eine Beweissicherung in Form eines Datenloggers, der lediglich die Grundwasserstände aufzeichne, sei nicht ausreichend, da neben der Quantität auch die Qualität des Trinkwassers nicht beeinflusst werden dürfe.

Der VL wirft ein, dass das Wasserwirtschaftsamt zu dieser Frage befragt worden sei und mitgeteilt habe, dass die Garten- und Trinkwasserbrunnen am „Roten Bühl“ aufgrund der Entfernung mit großer Wahrscheinlichkeit keine Beeinflussung erfahren dürften. Naturgemäß könne eine Verschmutzung ausgeschlossen werden, da diesen Brunnen durch die Maßnahme - wenn überhaupt – Wasser entzogen würde, aber keine Stoffe zugeführt. Eine qualitative Überwachung erscheine daher nicht erforderlich.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) sagt zu, dass die Vorhabensträgerin während der bauzeitlichen Grundwasserabsenkung in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt eine Überwachung der Wasserstände an repräsentativen Brunnenstandorten im Bereich „Roter Bühl“ durchführe. Außerdem sei in den schriftlichen Erwiderungen bereits die Gestellung einer Ersatztrinkwasserversorgung zugesagt, sollte es hier – anders als erwartet – zu Problemen kommen.

Einwender 6 möchte wissen, was im Bereich der Fl.Nrn. 609 und 610, Gemarkung Katzwang, auf dem in den Plänen eingezeichneten schmalen Streifen während der Bauzeit vorgesehen sei.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) erläutert, dass an dieser Stelle ein Absetzbecken mit Filteranlage geplant sei, um das geförderte Grundwasser gereinigt wieder in den Grundwasserkörper einzuleiten. Da der Untergrund in diesem Bereich aber nur in geringem Umfang versickerungsfähig sei, sei unsicher, ob eine Versickerung im erforderlichen Umfang gelinge. Deswegen sei zur Ableitung des Wassers eine Leitung zum Rhein-Main-Donau Kanal geplant, die in den Plänen als blaue Linie dargestellt sei.

Einwender 6 verlangt eine Grenzfeststellung für seine Grundstücke in diesem Bereich nach Ende der Baumaßnahmen.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (TenneT TSO GmbH) sagt die Grenzfeststellung nach dem Ende der Baumaßnahme zu.

Einwender 6 fragt, wie man sich die bauzeitlichen Messungen vorstellen müsse, die während der Unterquerung der „Wässerwiesen“ durchgeführt und ob dabei dauerhaft Gegenstände installiert werden würden.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (IGKWT) teilt mit, dass östlich und westlich der „Wässerwiesen“ Extensometermessungen geplant seien. Im Bereich der „Wässerwiesen“ selbst gebe es maximal wöchentlich eine fußläufige Begehung und ein Oberflächen-Monitoring, bei dem eine Messlatte aufgesetzt und ausgemessen werde. Es sei keine feste Installation in irgendeiner Form vorgesehen.

Tagesordnungspunkt 4: Sonstiges

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V. kritisiert, dass für das gegenständliche Projekt die Fl.Nrn. 557 und 558, Gemarkung Worzeldorf, in Anspruch genommen werde, auf der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für das Baugebiet „Wetzendorf“ der Stadt Nürnberg reali-

siert worden seien. Flächen, auf denen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verwirklicht worden seien, sollten unangetastet bleiben, damit sie ihre Funktion erfüllen könnten. Es wird auf die E-Mail des Gebietsreferenten an die Planfeststellungsbehörde vom 28.04.2026 verwiesen, in der vertieft auf die Problematik eingegangen werde.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Baader Konzept) erläutert, dass die Fläche nur bauzeitlich in Anspruch genommen und nach der Baumaßnahme wiederhergestellt werde. Dies sei in den Planfeststellungsunterlagen als eigene Wiederherstellungsmaßnahme aufgeführt. Es handele sich um eine Ackerbrache, die vergleichsweise einfach wiederhergestellt werden könne. Das Rebhuhn habe im Umfeld genügend Möglichkeiten, um während der Bauzeit auszuweichen. Zudem würden durch die Kabelübergangsanlage ebenfalls Maßnahmen realisiert, die die Umgebung für das Rebhuhn aufwerteten.

Der VL sichert zu, dass die Höhere Naturschutzbehörde im Nachgang des Erörterungstermins zur geschilderten Problematik befragt werde.

Ein Vertreter des Bund Naturschutz in Bayern e.V. bemängelt, dass kumulative Effekte mit dem direkt angrenzenden Sandabbaugebiet „Wolkersdorf“ und dessen Erweiterung auf den Naturhaushalt und FFH-Gebiete nicht berücksichtigt worden seien.

Ein Vertreter der Vorhabensträgerin (Baader Konzept) erklärt, dass vom gegenständlichen Projekt „Katzwang-Tunnel“ keine Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet ausgingen, sodass auch keine Summationswirkung zu prüfen sei.

Der VL sichert zu, dass die Höhere Naturschutzbehörde im Nachgang des Erörterungstermins zur geschilderten Problematik befragt werde.

Nachdem keine weiteren Wortbeiträge mehr vorliegen, bedankt sich der VL bei den Anwesenden für die sachliche Diskussion und schließt den zweiten Verhandlungstag sowie den Erörterungstermin um 12:00 Uhr.

Ansbach, den 21.05.2026
Regierung von Mittelfranken

gez.

Wolf
Verhandlungsleiter

gez.

Müller
Protokollführerin